

**Zertifikatsstudien- und Prüfungsordnung
der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft
B Besonderer Teil
und
C Schlussbestimmungen
für das weiterbildende Zertifikatsstudium
Intelligentes Energiemanagement
Abschluss: Certificate of Basic Studies (CBS)
vom 22.04.2026
Version 1 gültig ab dem 22.07.2026**

Aufgrund von § 8 Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 und § 32 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der aktuellen Fassung hat der Senat der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft am 22.07.2026 die nachstehende Neufassung der Zertifikatsstudien- und Prüfungsordnung Teil B und C für das weiterbildende Zertifikatsstudium Intelligentes Energiemanagement beschlossen.

Gliederung

B. Besonderer Teil

§ 40-IEMZ	Aufbau des weiterbildenden Zertifikatsstudiums
§ 41-IEMZ	Module, Studien- und Prüfungsplan
§ 42-IEMZ	nicht belegt
§ 43-IEMZ	Zertifikat
§ 44-IEMZ	Tabellen zum weiterbildenden Zertifikatsstudium
§ 45-IEMZ	nicht belegt
§ 46-IEMZ	nicht belegt
§ 47-IEMZ	nicht belegt
§ 48-IEMZ	nicht belegt
§ 49-IEMZ	nicht belegt

C. Schlussbestimmungen

§ 50-IEMZ	Inkrafttreten
-----------	---------------

B. Besonderer Teil

I. Allgemeines

§ 40-Aufbau des weiterbildenden Zertifikatsstudiums

- (1) Das weiterbildende Zertifikatsstudium Intelligentes Energiemanagement hat einen Präsenzumfang von 72 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten.
- (2) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss erforderlichen Module beträgt 9 Creditpoints gemäß European Credit Transfer System (ECTS).
- (3) Lehrveranstaltungen und Prüfungen werden in deutscher Sprache abgehalten.

§ 41-IEMZ Module, Studien- und Prüfungsplan

- (1) Die für den erfolgreichen Abschluss des Zertifikatsstudiums erforderlichen Module, die jeweils zugehörigen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen sowie die Gewichtung der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen für die Ermittlung der Abschlussnote ergeben sich aus der Tabelle 1.
- (2) Die Fächer des Zertifikatsstudiums und die zugehörigen Module sowie deren Gewichtung für die Ermittlung der Gesamtnote ergeben sich aus der Tabelle 2.
- (3) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die zugeordneten Prüfungsvorleistungen und Studienleistungen erfolgreich abgeschlossen sind und alle mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

§ 42-DGZZ

Nicht belegt

§ 43-IEMZ Zertifikat

- (1) Im Zertifikat wird das weiterbildende Zertifikatsstudium angegeben, das erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Angabe lautet:

Certificate of Basic Studies

Intelligentes Energiemanagement, Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft

- (2) Auf Wunsch der Studierenden wird der Abschluss und das Zertifikat in folgend genannten Stufen bewertet.
 - a) „sehr gut bestanden“
 - b) „gut bestanden“
 - c) „bestanden“

§ 44-IEMZ Tabellen zum weiterbildenden Zertifikatsstudium

In den nachfolgenden Tabellen sind die Module und die Bildung der Fachnoten zusammengestellt:

Tabelle 1: Zertifikatsstudium

(für das Zertifikatsstudium erforderliche Module und Prüfungen)

Tabelle 2: Abschlussprüfung

(Fachnoten und zugehörige Module)

Erläuterung der Spalteninhalte und Abkürzungen in den Tabellen 1:

1. Spalte EDV-Bezeichnung des Moduls (EDV-Bez.)

- | | |
|---------------|--|
| 2. Spalte | Name des Moduls (Modul) |
| 3. Spalte | Semester, in dem die Lehrveranstaltung angeboten wird (Sem.) |
| 4. Spalte | Semesterwochenstunden (SWS) |
| 5. Spalte | Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System ECTS |
| 6. Spalte | Voraussetzung für die Zulassung zum Prüfungsverfahren (Voraus.) |
| 7. Spalte | Art der Studienleistung mit Angabe der Dauer in Minuten, soweit keine andere Einheit angegeben ist (SL/Dauer)
Bei „XS“ s. § 42 Absatz 3-IEMZ. |
| 8. Spalte | Art der Prüfungsvorleistung mit Angabe der Dauer in Minuten, soweit keine andere Einheit angegeben ist (PV/Dauer)
Bei „XP“ s. § 42 Absatz 3-IEMZ. |
| 9. Spalte | Art der Prüfungsleistung mit Angabe der Dauer in Minuten, soweit keine andere Einheit angegeben ist (PL/Dauer) |
| 7., 8. und 9. | Spalte und § 42 Abs. 3 -IEMZ
Als Studienleistung (SL), Prüfungsvorleistung (PV) bzw. Prüfungsleistung (PL) können §§10, 12, 14 des Teils A der SPO vorgesehen werden: |

Schriftliche Prüfungen

- | | |
|-----|---------------------|
| KI | = Klausur |
| OBP | = Open-Book-Prüfung |
| St | = Studienarbeit |
| TKH | =Take-Home-Exam |

Mündliche Prüfungen

- | | |
|----|--|
| MP | = Mündliche Prüfung (Prüfungsgespräch) |
| Re | = Referat |

Praktische Prüfungen

- | | |
|----|---------------|
| PA | Projektarbeit |
| PF | Portfolio |

Nur als Prüfungsleistung (PL): BT = Bachelor-Thesis

Für die Dauer gilt:

S = Semester M = Monat(e) W = Woche(n) T = Tag(e)

Mehrere notwendige Prüfungen werden mit „+“ verknüpft, mehrere alternative Prüfungen werden mit „o.“ verknüpft, z. B.:

„MP+KI“ bedeutet, dass sowohl eine Klausur als auch eine mündliche Prüfung nötig sind.

„MPo.KI“ bedeutet, dass eine Klausur oder eine mündliche Prüfung notwendig ist.

10. Spalte Bemerkung

Tabelle Es werden folgende Abkürzungen verwendet:

Block = Blockveranstaltung

Tf = Terminfach

F = Fach

Wpf = Wahlpflichtfach

PS = Praktisches Studiensemester

Weiterbildendes Zertifikatsstudium "Intelligentes Energiemanagement"			Abschluss: Zertifikat (Certificate of Basic Studies – CBS)						Tabelle 1
Zertifikatsstudium									
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
EDV-Bez.	Lehrveranstaltungsmodul	Sem .	SWS	CP	Vo-raus.	SL/Dauer	PV/Dauer	PL/Dauer	Bemerkung
IEMZ110	Energietechnische Betriebsoptimierung	1	s. § 40(1)	5				KI/60 o. PA/3W o.MP/20	
IEMZ120	Energieeffizienz durch KI-/Software-Steuerung	1	s. § 40(1)	2				KI/60 o. PA/3W o. MP/20	
IEMZ130	Energiebeschaffung, Investitionen und Finanzierung	1	s. § 40(1)	2				KI/60 o. PA/3W o. MP/20	
	Summe 1. Semester		s. § 40(1)	9					
	Summe Studium		s. § 40(1)	9					

Weiterbildendes Zertifikatsstudium "Intelligentes Energiema- nagement"		Abschluss: Zertifikat (Certificate of Basic Studies – CBS)		Tabelle 2
Abschlussprüfung				
EDV-Bez.	Name des Fachs	Zugeordnete Module	Gewicht innerhalb der Fachnote	Gewicht für Ge- samtnote
IEMZ F110	Energietechnische Betriebsoptimierung	IEMZ110 Energietechnische Betriebsoptimierung	1	1
IEMZ F120	Energieeffizienz durch KI-/Software-Steuerung	IEMZ120 Energieeffizienz durch KI-/Software-Steu- erung	1	
IEMZ F130	Energiebeschaffung, Investitionen und Finanzie- rung	IEMZ130 Energiebeschaffung, Investitionen und Fi- nanzierung	1	

§ 45-IEMZ nicht belegt

§ 46-IEMZ nicht belegt

§ 47-IEMZ nicht belegt

§ 48-IEMZ nicht belegt

§ 49-IEMZ nicht belegt

C. Schlussbestimmungen

§ 50-IEMZ Inkrafttreten

Diese Zertifikatsstudien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 22.07.2026 in Kraft.

Karlsruhe, den 22.07.2026

Die Rektorin

Rektorin Prof. Dr. Rose Marie Beck

In den Amtlichen Bekanntmachungen veröffentlicht am: 22.07.2026